

Satzung „Dorfgemeinschaft Thiersheim mit seinen Ortsteilen“

beschlossen auf der Sitzung vom xx.xx.xxxx

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Dorfgemeinschaft Thiersheim**“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e.V.**“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 95707 Thiersheim, Neuenreuth 29
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - b. die Förderung der Jugend-, Nachbarschafts- und Altenhilfe,
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - d. die Förderung der Bildung,
 - e. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - f. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - g. die Förderung des Brauchtums sowie des Dialogs zwischen den Generationen und
 - h. die gebietsbezogene Dorfentwicklung.

Er organisiert und koordiniert den regionalen Entwicklungsprozess und beteiligt dabei alle relevanten Akteure und die Bevölkerung.

- (3) Ziel ist die Förderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung in Thiersheim und seinen Ortsteilen.
- (4) Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch
 - a. die Unterstützung von Maßnahmen der nachhaltigen dörflichen und regionalen Entwicklung,
 - b. die Unterstützung/Förderung von gemeinschaftlich getragenen Pflege- und Versorgungsstrukturen,
 - c. die Umsetzung bzw. Unterstützung von Projekten (wie beispielsweise Dorfplätze, Nachbarschaftshilfe, Jugendraum, u.a.), Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung des Dorfes und der Region vorantreiben,
 - d. die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Fortbildung der aktiven Mitglieder mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
- (5) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke und Erreichung seiner Ziele, durch Vorstandsbeschluss Aufgaben auf Körperschaften auslagern, Kooperationen eingehen und Tochtergesellschaften gründen, umwidmen oder auflösen, sofern die Zwecke und Ziele des Vereins sowie dessen gemeinnütziger Status nicht berührt werden.
 - a. Insbesondere kann der Verein zur Durchführung von Projekten auch Zweckgesellschaften etwa in Form einer gGmbH gründen. Die Besteuerung findet innerhalb der jeweiligen

Gesellschaften statt. Zurückfließende Gewinne werden wiederum ausschließlich gemäß § 2 Satz 1 dieser Satzung verwendet.

- b. Der Verein kann auch anderen gemeinnützigen Einrichtungen Mittel für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke beschaffen und zuwenden. Dabei sollen ausschließlich die dem Verein angeschlossenen steuerbegünstigten Körperschaften gefördert werden. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- (6) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke und Erreichung seiner Ziele, durch Vorstandsbeschluss Grundstücke und Immobilien erwerben, pachten/mieten und verwalten sowie Liegenschaften verwirklichen. Ebenso kann er die Entwicklung, Erhaltung und Verwaltung von Grundstücken und Liegenschaften treuhänderisch für Dritte übernehmen, wenn dies für die Förderung der Vereinsziele dienlich ist.
- a. Die Veräußerung von Grundstücken, Immobilien und Liegenschaften ist nur zulässig, wenn dadurch der Vereinszweck nicht beeinträchtigt wird und geschieht auf Beschluss des Vorstandes.
- (7) Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.
- (8) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung und steht auf demokratischer Grundlage.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (6) Die nachgewiesenen Auslagen, die dem erweiterten Vorstand in Ausübung der Tätigkeiten für den Vereine entstehen, werden ersetzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a.) ordentlichen Mitglieder
 - b.) Ehrenmitglieder
 - c.) Fördermitglieder

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragstellenden nicht begründen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands um die Förderung des Vereins und/oder des Dorfes besonders verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a.) Tod, bzw. Auflösung,
 - b.) Austritt,
 - c.) Ausschluss,
 - d.) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - e.) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - a.) vereinsschädigendem Verhalten,
 - b.) unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern und/oder
 - c.) sonstiger Verstöße gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung in grober Weise.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung unter Hinweis der Streichungsmöglichkeit mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung durch einfachen Brief zu benachrichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und von den Einrichtungen und Angeboten des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, ab dem jeweils 16. Lebensjahr, haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag, Umlagen (max. das zehnfache des Mindestbeitrags) und Gebühren erheben.

- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die der Gebühren durch den erweiterten Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand,
 - c.) der erweiterte Vorstand,
 - d.) die Kassenprüfer und
 - e.) die Projektgruppen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im Aushang vor dem Rathaus in Thiersheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a.) Änderungen der Satzung,
 - b.) die Festsetzung der Gebühren, Umlagen und der Mitgliedsbeiträge,
 - c.) den Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - d.) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - e.) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - f.) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
 - g.) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - h.) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Das Nähere hinsichtlich der Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag oder der Gewählte als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden,
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c.) einem Finanzreferenten.Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird im Wechsel von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem Vorstand (§ 12) aus bis zu 7 weiteren Mitgliedern. Über die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des erweiterten Vorstandes.
- (2) Der oder die amtierende Bürgermeister/in der Marktgemeinde Thiersheim ist Kraft Amtes im Erweiterten Vorstand vertreten, und Vertritt die Interessen der Gemeinde.
- (3) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der erweiterte Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird im Wechsel für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Geschäftsführung des Vereins wahr, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) den Erlass der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- f) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand zu wählen.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des erweiterten Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands, zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer auf drei Jahre, die innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres die Kasse auf Richtigkeit prüfen. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Finanzreferenten Gegenstand für die Entlastung des Finanzreferenten durch die Mitgliederversammlung.

§17 Projektgruppen

- (1) Es können Projektgruppen zu einzelnen Themen oder Aufgaben, die im Einklang mit den Vereinszielen stehen, gebildet werden. Die Projektgruppenziele und der Projektgruppenleiter bedürfen der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand. Der Projektgruppenleiter legt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit der Projektgruppe ab.

§ 18 Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins steht dem erweiterten Vorstand mit beratender Funktion zur Seite, insbesondere in Fragen bzgl. der Ziele und Aufgaben des Vereins.
- (2) Dem Beirat können Personen aus dem Bereich der Politik, der Kirchen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung, aus Vereinen und Gruppen in Thiersheim und seinen Ortsteilen, sowie auch Vertreter der Marktgemeinde Thiersheim angehören.
- (3) Die Mitglieder des Beirates können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und / oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und/oder dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Ebersbach an der Fils, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Dorfentwicklung zu verwenden hat.

Thiersheim am xx.xx.xxxx

(Versammlungsleiter/Erster Vorsitzender-in)

(Protokollführer-i-n)

Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Unterschrift